

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 115/2008 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Christian Pfannberger (Radsport)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:

**Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen
durch Vorfinden einer verbotenen Substanz im Körper**

Verhängung einer lebenslangen Sperre ab 19.3.2009

Disqualifizierung aller seit 19.3.2009 erzielter Ergebnisse

Verpflichtung zum Kostenersatz

Die Feststellung eines allfälligen weiteren Verstoßes gegen die Anti Doping Bestimmungen durch Weitergabe verbotener Substanzen an andere Personen bleibt bis zur Durchführung weiterer Erhebungen vorbehalten.

Unter Hinweis auf die Pressemitteilungen der Rechtskommission der NADA Austria über das gegen den Athleten Christian Pfannberger (Radsport) vor dieser anhängige Verfahren vom 29.6.2009, 29.8.2009 und 16.9.2009 fand am 20.11. 2009 eine weitere Verhandlung statt.

In dieser Verhandlung hat die Aufnahme weiterer Beweise, insbesondere durch Einvernahme weiterer Zeugen, stattgefunden.

Der Athlet Christian Pfannberger ist zur Verhandlung erschienen.

Die Rechtskommission der NADA Austria hat nunmehr in ihrer Verhandlung am 20.11.2009, aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorgelegenen Beweise den Athleten Christian Pfannberger für schuldig befunden, gegen die Anti-Doping Bestimmungen verstoßen zu haben, indem bei der bei ihm am 19.3.2009 vorgenommenen Dopingkontrolle (Out-of-Competition) in seinem Körper die verbotene Substanz "recombinantes Erythropoietin" vorgefunden wurde.

Nach Ansicht der Rechtskommission waren entgegen der Einwände des Athleten Christian Pfannberger die Analyseergebnisse der vom Forschungslabor Seibersdorf durchgeführten A- und B-Probe, welche entsprechend der einschlägigen Bestimmungen darüber hinaus auch

von beigezogenen anderen Referenzlabors bestätigt wurden, ausreichend, ein positives Analyseergebnis zu begründen. Auch konnten die im vorliegenden Fall angewandten Analysemethoden des Forschungslabors Seibersdorf, mit welchem das Vorhandensein der letztlich im Körper des Athleten Christian Pfannberger vorgefundenen verbotenen Substanz nachgewiesen wurde, vom Forschungslabor bei der Analyse der A- und B-Proben des Beschuldigten zulässigerweise angewandt bzw. herangezogen werden, womit die daraus erzielten Analyseergebnisse iSd WADA-Codes verwertbar waren.

Letztlich teilt die Rechtskommission auch nicht die Ansicht des Athleten, dass in seinem Fall im Dopingkontrollverfahren die EMRK bzw. der in dieser verankerte Grundsatz des "fair trail" verletzt wurde. Vielmehr wurden dem Athleten Christian Pfannberger alle im WADA-Code bzw. der Anti-Doping Regulation der UCI als zuständigen internationalen Sportfachverband, deren Gültigkeit bzw. Anwendbarkeit er sich durch Lösung seiner Lizenz unterworfen hat, vorgesehenen (Beschuldigten)Rechte gewährt bzw. eingehalten.

Der Athlet Christian Pfannberger wurde wegen des Vorfindens einer verbotenen Substanz im Jahre 2004 bereits einmal für 2 Jahre gesperrt. Damit handelt es sich bei dem nunmehrigen Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen um einen zweiten Verstoß, sodass die Strafverschärfung des Art 10.7.1 WADC zur Anwendung zu kommen hat. Diese sieht bei einem zweiten "Standard"-Verstoß bei einem ersten "Standard"-Verstoß eine Strafraum von 8 Jahren bis lebenslang vor. Im vorliegenden Fall hat die Rechtskommission keine Anhaltspunkte dafür gefunden, welche eine Sanktion im unteren Bereich der Strafdrohung gerechtfertigt hätten.

Aufgrund des Verstoßes gegen die Anti-Dopingbestimmungen war der Athlet Christian Pfannberger zum Ersatz eines Teiles der Kosten des Verfahrens zu verpflichten.

Die abschließende Beurteilung und Würdigung des dem Athleten Christian Pfannberger vorgeworfenen weiteren Verstoßes gegen die Anti-Doping Bestimmungen durch Weitergabe verbotener Substanzen an andere Personen war aufgrund der Erkenntnisse in der Verhandlung vom 20.11.2009 ohne Aufnahme weiterer Beweise nicht möglich, sodass diesbezüglich noch eine gesonderte Verhandlung zur Aufnahme und Erörterung dieser Beweise anzuberaumen ist.

Die Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria ist noch nicht rechtskräftig, da der Athlet Christian Pfannberger die Möglichkeit hat, gegen diese Entscheidung binnen vier Wochen ab Zustellung der schriftlichen Entscheidung deren Überprüfung bei der Unabhängigen Schiedskommission zu beantragen.

Wien, am 21.11.2009

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

**Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at**